

Schwyz, 27. Dezember 2022

Kleine Anfrage KA 24/22: Schliessung Alters- und Pflegeheim St. Anna

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 6. Dezember 2022 haben die Kantonsräte Max Helbling, Martin Brun und Hubert Schuler folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Am 29. November informierte die Leitung vom Alters- und Pflegeheim St. Anna im Steinerberg überraschend über einen geordneten Rückzug aus der stationären Langzeitpflege. Als Gründe wurden unter anderem gestiegene Energiekosten, Inflation sowie der anhaltende Fachkräftemangel und die vorgeschriebenen hohen Qualitätsstandards angeführt. In der Praxis bedeutet dies, dass das St. Anna trotz vorhandener Nachfrage betagte Menschen nicht aufnehmen konnte und zusätzlich mit nie erwarteten grossen Defiziten für die Zukunft konfrontiert wurde. Die Mitglieder des Trägervereins St. Anna beschlossen deshalb an ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 18. November 2022, den Betrieb nach 95 Jahren auf Ende März 2023 einzustellen.

Das Gesetz über soziale Einrichtungen legt unter §9 fest, dass die Gemeinden die erforderlichen Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige nach den kantonalen Bedarfsrichtwerten planen, errichten und betreiben. Im Weiteren erteilt das Gesetz dem Kanton die Planungs- und Koordinationskompetenz sowie die Aufsicht. Die Gemeinden Sattel, Steinerberg und Rothenthurm erfüllen ihre gesetzlichen Verpflichtungen mit einer mit dem St. Anna abgeschlossenen Leistungsvereinbarung bis ins Jahr 2030. Aufgrund des unerwarteten Rückzug des St. Anna und können die drei Gemeinden ab dem Frühjahr 2023, ihre Aufgaben zur Erfüllung der Organisation von stationärer Langzeitpflege mutmasslich nicht vollumfänglich weiter führen.

Daraus abgeleitet ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Welche vorgeschriebenen „hohen Qualitätsstandards“ sind angesprochen, wenn ein privates Alters- und Pflegeheim offensichtlich sowohl beim Personal wie bei den laufenden Kosten nicht mehr erfolgreich betrieben werden kann?*
- 2. Können die betroffenen Gemeinden, Seniorinnen und Senioren mit Unterstützung durch den Kanton rechnen, wenn sie jetzt spontan ihre Langzeitpflege neu organisieren müssen?*

3. *Hat der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde ein Konzept, um die betroffenen Gemeinden bei einer allfälligen Übernahme und Weiterführung des Betriebes zu unterstützen?*

Für die Beantwortung unserer Fragen danken wir im Voraus.»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Welche vorgeschriebenen „hohen Qualitätsstandards“ sind angesprochen, wenn ein privates Alters- und Pflegeheim offensichtlich sowohl beim Personal wie bei den laufenden Kosten nicht mehr erfolgreich betrieben werden kann?

Gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Betreuungseinrichtungen vom 23. Juni 2009 (BetreuVO, SRSZ 380.313) sorgen die Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige für eine angemessene Qualitätssicherung und anerkennen die Qualitätsrichtlinien des Departements des Innern.

Die anerkannten Qualitätsrichtlinien richten sich in den Schwyzer Alters- und Pflegeheimen nach Qualivista. Qualivista ist ein Qualitätsmanual, welches insbesondere für stationäre Einrichtungen konzipiert wurde. Qualivista wird bei den Alters- und Pflegeheimen in aktuell elf Kantonen, unter anderem in der gesamten Zentralschweiz, eingesetzt. Die Einführung und Weiterentwicklung von Qualivista entstand in enger Zusammenarbeit mit dem Curaviva Kantonalverband Schwyz (Zusammenschluss von Heimen und Institutionen im Kanton Schwyz), den Alters- und Pflegeheimen sowie dem Amt für Gesundheit und Soziales (AGS).

2.2 Können die betroffenen Gemeinden, Seniorinnen und Senioren mit Unterstützung durch den Kanton rechnen, wenn sie jetzt spontan ihre Langzeitpflege neu organisieren müssen?

Der Kanton ist mit den betroffenen Gemeinden sowie dem Verein St. Anna im Austausch. Der Verein St. Anna hilft den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen bei der Suche nach einem neuen Platz. Er hat sich zum obersten Ziel gesetzt, dass alle Bewohnenden einen neuen Platz finden. Gemäss Rückmeldung des Vereins St. Anna haben erste Bewohnende bereits einen neuen Pflegeplatz gefunden.

2.3 Hat der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde ein Konzept, um die betroffenen Gemeinden bei einer allfälligen Übernahme und Weiterführung des Betriebes zu unterstützen?

Die Gemeinden sind verantwortlich für die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote. Gemäss dem aktuellen Gesetz planen, errichten und betreiben die Gemeinden die erforderlichen Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige (§9 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007, SEG, SRSZ 380.300). Eine allfällige Übernahme und Weiterführung des Betriebes würde in der gesetzlichen Kompetenz der drei Gemeinden liegen. Ob eine Übernahme durch die betroffenen Gemeinden überhaupt in Frage kommt, liegt dementsprechend in der Entscheidungskompetenz dieser drei Gemeinden.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staats-schreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern; Medien.

Mit freundlichen Grüssen

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Die Departementsvorsteherin:



Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin

Zustellung an die Medien: 28. Dezember 2022